



# **WETTKAMPFBESTIMMUNGEN**

## **WASSERBALL**

### **(WKBWB)**

**Fassung vom 17.06.2024**

**Die WKBWB in der vorliegenden Fassung ersetzen die WKBWB in der Fassung vom 05.07.2023 und treten mit 01.09.2024 in Kraft.**

## **1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Wettkampfbestimmungen-Wasserball (WKBWB) regeln ausschließlich die Bestimmungen der Sparte Wasserball (WB). Sie gelten für alle in Österreich abgehaltenen WB-Bewerbe, die vom österreichischen Schwimmverband (OSV), der österreichischen Wasserball Liga (OWL) bzw. den Landesschwimmverbänden (LSVs) ausgeschrieben werden und dürfen in keinem Widerspruch zu den Regeln der World-Aquatics (im Folgenden WA abgekürzt, vormals FINA) oder der European Aquatics (im Folgenden EA abgekürzt, vormals LEN) stehen.
- 1.2. Die WKBWB werden durch die Durchführungsbestimmungen-Wasserball (DFBWB) ergänzt. Sind Bestimmungen durch diese Unterlagen nicht geregelt, so sind die allgemeinen Wettkampfbestimmungen (AWKB), die Statuten des OSV, die Bestimmungen der EA bzw. der WA, heranzuziehen.
- 1.3. Ligaverein - österreichische Wasserball Liga (OWL): Der Ligaverein ist ein registrierter und gemeinnütziger Verein und hat entsprechend seiner Satzung u.a. den Zweck, die österreichischen Wasserball- (WB) sowie Beach-Water-Polo- (BWP) Meisterschaften aller Spielklassen, der Damen und der Herren, der Nachwuchsbewerbe und gegebenenfalls der Mastersbewerbe, unter Berücksichtigung dieser WKBWB auszuschreiben und in der Folge durchzuführen. Die Zusammenarbeit und Verantwortungen sind im Kooperationsvertrag OWL-OSV geregelt.
- 1.4. Der OSV-Fachwart-Wasserball (OSV-FW-WB) hat betreffend WKBWB und darauf basierenden Bestimmungen ein direktes Weisungsrecht gegenüber der OWL und den wasserballspielenden Vereinen (WB-Vereinen).
- 1.5. Die OSV-Sportkommission für Wasserball (OSV-Spoko-WB) hat betreffend WKBWB und darauf basierenden Bestimmungen die volle Straf- und Disziplinargewalt gegenüber den WB-Vereinen sowie den wasserballspielenden Spielern und Spielerinnen, wie auch gegenüber dem OSV-WB-Schiedsrichterbeirat (OSV-WB-SR-Beirat), den WB-Schiedsrichter:innen sowie den WB-Wettkampfrichter:innen und WB-Beobachter:innen.
- 1.6. Die OSV-Spoko-WB legt mit den jeweils aktuell bestqualifizierten Schiedsrichtern die OSV-WB-Schiedsrichter-Ordnung (OSV-WB-SRO) fest, bzw. passt diese an, ebenso die OSV-WB-Verfahrensordnung und den OSV-WB-Gebühren und Strafenkatalog (OSV-WB-GSK).
- 1.7. Im Sinne einer positiven sportlichen Entwicklung unter den vorhandenen Rahmenbedingungen legt die OSV-Spoko-WB die Spiele-Ordnung (OSV-WB-SpO) und die Entwicklungs- u. Lizenz-Sonderregelungen-Ordnung (OSV-WB-ELSO), in Abstimmung mit OWL bzw. den ordnungsgemäß nennenden WB-Vereinen, fest, bzw. passt diese an.

## **2. Spielregeln und Spielstätten**

- 2.1. Es gelten die World-Aquatics-Competition-Regulations (WACR), die darin angeführten allgemeinen Regeln für alle Disziplinen in Abschnitt I. (WACR I.), insbesondere die einschlägigen Wasserballregeln Water Polo Rules in Abschnitt VI. (WACR VI.), sowie ergänzend für WB-Masters der allgemeine Teil in Abschnitt VIII. Pkt. 1+2 und die Masters Water Polo Rules in Abschnitt VIII. Pkt. 6 (WACR VIII. 6).

- 2.2. Das unter 2.1. genannte internationale Regelwerk gilt in der zum Ausschreibungszeitpunkt der Bewerbe gültigen englischen Fassung sowie, falls vorhanden, in einer von der OSV-Spoko-WB anerkannten, allenfalls kommentierten, deutschen Übersetzung.
- 2.3. Neuerungen in obigem Regelwerk, die nach dem Ausschreibungszeitpunkt veröffentlicht wurden, können bis vor tatsächlichem Beginn des Bewerbs einvernehmlich zwischen Ausschreibenden und allen ordnungsgemäß Nennenden für gültig erklärt werden.
- 2.4. Für all ihre als Heimstätten für Wasserballspiele seitens der nennenden Vereine in Frage kommenden Bäder, haben die Vereine als Veranstalter, deren örtlichen Gegebenheiten, samt vorhandener bzw. mobiler elektronischer Einrichtungen, vor Saisonbeginn bekannt zu geben (Protokoll mit Adresse, Skizze u/o Bildern, sowie mit Beckenlänge(n), Beckenbreite(n), Wassertiefe(n), lichte Mindesthöhe(n), Wassertemperatur(en), Beleuchtungsstärke, Anzeigentafeln (Typ, Software): Spielstand, Hauptzeit, Ausschlüsse, Angriffszeiten, elektronische Protokollierung, up+down-linkspeer, ... ).
- 2.5. Im Falle des örtlich nicht möglichen Erfüllens der Anforderungen von WACR VI. 1. Field of Play & Equipment bzw. 18. Water Polo Facilities, entscheidet über die Akzeptanz als Spielstätte für nationale Bewerbe (gem. 4.1.1. bis 4.1.3.) der Ligaverein im Einvernehmen mit dem OSV-FW-WB bzw. der OSV-Spoko-WB, mit allfälligen Auflagen und/oder Beschränkungen. Die bestätigten Protokolle sind der OWL und der OSV-Spoko-WB zu übermitteln und werden von der OWL publiziert.
- 2.6. Für die Durchführung von nationalen WB-Bewerben gemäß 4.1. werden die in Österreich üblichen, den örtlichen Gegebenheiten entsprechend, sportlich bestmöglichen Rahmenbedingungen, in den DFBWB festgelegt.

### **3. Schiedsrichter:innen, Wettkampfrichter:innen, Beobachter:innen**

- 3.1. Die Schiedsrichter:innen haben ab Betreten der Wettkampfstätte bis zum Verlassen dieser, das absolute Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber Spieler:innen, Trainier:innen, Betreuer:innen, Wettkampfrichter:innen sowie dem Ausrichter/Veranstalter bzw. Organisator.
- 3.1.1 Die Schiedsrichter:innen besitzen die vollkommene Kontrolle über das Spiel. Sie haben auf die Einhaltung der WKBWB zu achten und diese durchzusetzen.
- 3.1.2 Alle Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter:innen sind endgültig. Ihre Auslegung der Regeln muss für die Dauer des Spieles befolgt werden.
- 3.1.3 Die Schiedsrichter:innen dürfen jede:n Spieler:in, Austauschspieler:in, Trainer:in, Mannschaftsbegleiter:in oder Zuschauer:in aus dem Wettkampfbereich verweisen, wenn deren Verhalten sie daran hindert, ihren Pflichten ordnungsgemäß und unbefangen nachzukommen.
- 3.2. Die WB-Vereine sowie der Ligaverein, haben gemeinsam mit dem OSV, insbesondere den OSV-WB-Schiedsrichter:innen für ein ordentliches Schieds- und Kampfrichterwesen zu sorgen. Ein von WACR VI. Pkt. 3 Referees and Technical Officials für nationale Wettbewerbsspiele Mindestanfordernis an Schiedsrichter:innen und Wettkampfrichter:innen wird in den DFBWB festgelegt.

- 3.3. Die WB-Vereine sowie der Ligaverein sind angehalten eine entsprechende Anzahl an Schiedsrichter:innen sowie Wettkampfrichter:innen zur jeweiligen Ausbildung anzuhalten.
- 3.4. Die Ausbildung sowie die verpflichtende Weiterbildung von Schiedsrichter:innen, Beobachter:innen und Wettkampfrichter:innen wird vom OSV-WB regelmäßig durch entsprechende Schulungsangebote bereitgestellt. Inhaltlich gleichwertige, abgeschlossene Schulungen bei ausländischen Verbänden können durch den OSV-WB-SR-Beirat anerkannt werden und können somit in der Folge inländische Schulungserfordernisse erfüllen.
- 3.5. Die OSV-WB-SR-Ordnung regelt die Details zu Voraussetzungen, Anforderungen, Ausbildungen, Prüfungen und Weiterbildungen für das nationale Schiedsrichterwesen. Diese Ordnung sowie zugehörige Dokumente werden bei dem OSV im Bereich Wasserball Schiedsrichter publiziert.
- 4. Bewerbe, Ausschreibungen und Nennungen**
- 4.1. Die Bewerbe des OSV für Wasserball sowie Beach-Water-Polo (beides gemäß WACR VI.) können wie folgt ausgetragen werden:
- 4.1.1. österreichische Meisterschaften (ÖMS) für Damen und Herren getrennt (offene Altersklasse = Bundesliga, je nach Anzahl der Meldungen eventuell auch in zwei Ligen oder auch mit regionalen Vorrunden);
- 4.1.2. österreichische Meisterschaften Nachwuchs - in Altersklassen, in der Regel zweijährig gestaffelt bzw. ab U13 und jünger auch einjährig gestaffelt möglich. Jeweils für weiblich und männlich nach Möglichkeit getrennt. Falls eigene Nachwuchsbewerbe weiblich nicht zustande kommen, ist auch ein Teilnehmen der WB-Spielerinnen an den Nachwuchsbewerben männlich bis max. U17 möglich, mit der körperlichen Entwicklung angepassten Altersgrenzen;
- 4.1.3. österreichische Meisterschaften Masters (in Altersklassen ab AK30+, ... fünfjährig gestaffelt – für Damen und Herren nach Möglichkeit getrennt, aber auch zusammengelegt als mixed möglich);
- 4.1.4. österreichischer Cup-Bewerb für Damen und Herren getrennt, und/oder auch für den Nachwuchs in Altersklassen (analog 4.1.2.);
- 4.1.5. nationale sowie internationale Bewerbe, Turniere, etc., ...
- 4.2. Die Landesschwimmverbände können eigene Bewerbe abhalten.
- 4.3. Die Vereine können eigene Turniere veranstalten oder an Turnieren teilnehmen.
- 4.4. Für Bewerbe nach 4.1. + 4.2. + 4.3. sowie für das Teilnehmen an Bewerben im Ausland gilt: Niemand darf sportliche Beziehungen irgendeiner Art mit einem nicht zu World-Aquatics angehörendem Verband, seinen Gliederungen und Vereinen aufnehmen oder unterhalten, es sei denn, dies ist von World-Aquatics schriftlich genehmigt worden. Bei Einhaltung dieser Vorschrift ist die Veranstaltung von, bzw. die Teilnahme an, solchen internationalen Bewerben zulässig, ansonsten ist ein gesonderter Auslandsstartantrag erforderlich.
- 4.5. Bewerbe gemäß 4.2. und 4.3. dürfen nicht mit Bewerben von 4.1. kollidieren bzw. die Teilnahme an Bewerben von 4.1. behindern.

- 4.6. Die Bewerbe nach 4.1.1., 4.1.2., und bei Bedarf auch 4.1.3. sind vom Ligaverein (OWL) jährlich auszuschreiben. Bei Nennungen von zumindest drei österreichischen Vereinen sind diese Bewerbe zu organisieren und gelten sodann als österreichische WB-Meisterschaften. Bei Nachwuchs- und Masters-Bewerben werden WB-Spieler:innen gemäß ihrem vollendeten Lebensjahr den Altersklassen zugeordnet, gerechnet zu dem Jahr in dem der Bewerb endet. Bei Nennung von lediglich zwei Vereinen können diese Bewerbe organisiert werden, falls dieser Bewerb nicht organisiert wird, erhalten die nennenden österreichischen Vereine das Recht an den internationalen Bewerben gemäß österreichischer Quotenplätze teilzunehmen. Bei Nennung von lediglich einem Verein wird kein Bewerb organisiert und kein Titel vergeben, der nennende österreichische Verein erhält das Recht an den internationalen Bewerben gemäß österreichischer Quotenplätze teilzunehmen.
- 4.7. Die Bewerbe nach 4.1.4. werden jährlich vom OSV ausgeschrieben und ab drei Nennungen durchgeführt, allenfalls an einen Ausrichter/Veranstalter vergeben. Die Vereine der obersten Spielklasse Damen und Herren haben tunlichst daran teilzunehmen. Darüber hinaus sind alle anderen WB-Vereine teilnahmeberechtigt. Nach Nennschluss legt die OSV-Spoko-WB den passenden Spielmodus fest, setzt und lost die Paarungen, bzw. setzt und lost Gruppen, und legt den Spielplan fest. Die Auslosung und Festlegung des Spielmodus kann auch an einen Ausrichter/Veranstalter delegiert werden.
- 4.8. Ausschreibungen zu Bewerben nach 4.1. sollen den WB-Vereinen mindestens 8 Wochen vor dem ersten geplanten Spieltermin zugesendet werden sowie auf der Website der OWL bzw. des OSV-WB veröffentlicht werden. Nennschluss soll zumindest 4 Wochen vor dem ersten geplanten Spieltermin sein. Der Spielplan soll zumindest 2 Wochen vor dem geplanten ersten Spieltermin ausgesandt werden.
- 4.9. Die Ausschreibung zu einem Bewerb hat zu enthalten:
- 4.9.1. Art des Bewerbes
  - 4.9.2. Veranstaltungszeitraum
  - 4.9.3. beabsichtigter Austragungsmodus
  - 4.9.4. geltende WKBWB und DFBWB
  - 4.9.5. allfällige Abänderungen zu WKBWB und DFBWB
  - 4.9.6. Nennschluss und Meldeadresse
  - 4.9.7. Nenngeld und Reuegeld
- 4.10. Bei nach Nennschluss formal unvollständigen Nennungen, bzw. bei bis dahin nicht beim Ausschreiber eingelangten Nenngeldern, kann der Ausschreiber eine Nachfrist setzen, hat aber auch das Recht unvollständige Nennungen zurück zu weisen. Wird eine Nennung nach dem Nennschluss zurückgezogen, jedoch bevor der offizielle Spielplan für den jeweiligen Bewerb versandt wurde, dann verfällt das Nenngeld und es ist das Reuegeld vorzuschreiben.
- 4.11. Sollte ein nationaler Bewerbungstermin mit einem Termin eines WA- oder EA-Bewerbes kollidieren, an dem ein OSV-WB-Nationalteam teilnehmen wird, bzw. an dem ein nationaler WB-Verein teilnehmen wird, so sind die nationalen Bewerbungstermine rechtzeitig anzupassen. Die WB-Vereine sind verpflichtet, vom OSV einberufene WB-Spieler:innen zu sämtlichen WB-Nationalteam-Maßnahmen abzustellen. Bei Nicht-Abstimmung kann die OSV-Spoko-WB gegen diesen Verein gemäß OSV-WB-GSK vorgehen.

- 4.12. Details zum Austragungsmodus für Bewerbe nach 4.1. + 4.2. + 4.3. sind in Abhängigkeit von der Anzahl der Nennungen, spätestens mit Aussendung des Spielplans bekannt zu geben. National übliche Details zur Durchführung von Bewerben, sind in den DFBWB festgelegt und möglichst einzuhalten. Spielbeginnzeiten vor 09:00 Uhr sind möglichst zu vermeiden.
- 4.13. Die Bewerbe nach 4.1. + 4.2. + 4.3. können auch mit internationaler Beteiligung bzw. in Ligakooperationen ausgeschrieben und abgehalten werden. Somit können auch Teile dieser Bewerbe außerhalb Österreichs veranstaltet werden. Insbesondere Punkt 4.4. ist hierbei einzuhalten.
- 4.14. Die am Ende des Bewerbs 4.1.1. bestplatzierte österreichische Mannschaft erhält sodann den Titel „Österreichischer Staatsmeister“, „Die Titel für die Bewerbe 4.1.2. und 4.1.3. lauten „Österreichischer Meister ...“ ( ... = der entsprechende Altersklassenzusatz), bzw. für den Bewerb 4.1.4. „Österreichischer Cupsieger ...“. Die bestplatzierten österreichischen Mannschaften erhalten, gemäß den zur Verfügung stehenden Quotenplätzen für Österreich, jeweils das Startrecht an den EA-Club-Bewerben.

## **5. Lizenzen, Spielberechtigungen und Spieler:innen-Transfers**

- 5.1. Spielberechtigt für einen Bewerb ist jede Person, welche:
- 5.1.1. ordentliches Mitglied eines OSV-Mitglied-Vereins der Sparte Wasserball ist,
  - 5.1.2. von diesem Verein beim OSV für Wasserball ordnungsgemäß gemeldet wurde und somit eine für Wasserball gültige und aktive Lizenz hat,
  - 5.1.3. auf der Spielerliste des eigenen Vereins angeführt ist, bzw. im Falle von besonderen Startrechten gemäß DFBWB für bestimmte Bewerbe anders gelistet ist. Diese besonderen Startrechte siehe auch Pkt. 5.5 werden von der OWL verwaltet und entsprechend publiziert.
  - 5.1.4. Spieler:innen können in mehreren Vereinen Mitglied sein, jedoch nur von einem Verein für Wasserball beim OSV lizenziert sein (Stammlizenz).
  - 5.1.5. Für die Korrektheit und entsprechende Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen zur Lizenzierung sind die Vereine verantwortlich.
  - 5.1.6. Vereine die Lizenzen erwirken und dabei gegen 5.1.5. verstoßen, werden mit einem Bußgeld gemäß OSV-WB-GSK belegt.
- 5.2. Die Kosten für Lizenzen sind in der OSV-Gebührenordnung (OSV-GO), die für besondere Startrechte im OWL-GSK angeführt.
- 5.3. Spielberechtigt für einen Nachwuchsbewerb ist jede Person, die über 5.1. hinausgehend auch die Anforderungen der entsprechenden Altersklasse erfüllt.
- 5.4. Spielberechtigt für einen Mastersbewerb ist jede Person, die über 5.1.1. und 5.1.2. hinausgehend auch die Anforderungen der entsprechenden Altersklasse erfüllt.
- 5.5. Die Regeln für besondere Startrechte, – Sonderstartrechte, Spielgemeinschaften, Einsatz von Nicht-Österreichischen-WB-Spieler:innen, Gleichstellungen von EU-Ausländer:innen bzw. Ausländer:innen, Kaderteilungen - werden bewerbsmäßig, in Abstimmung von OSV-Spoko-WB mit den ordnungsgemäß nennenden WB-Vereinen (Je Verein eine Stimme, Spielgemeinschaften ebenso nur der Nennende eine Stimme), in der OSV-WB-Entwicklungs- u. Lizenz-Sonderregelungen-Ordnung (OSV-WB-ELSO) vor Saisonbeginn festgelegt.

- 5.6. Für internationale Vereinswechsel gelten die EA Water Polo Transfer Regulations (EA WP-TR). Ein allfällig erforderliches ITC ist bei der OSV-GS zu beantragen. Die Kosten hierfür sind in der OSV-GO angeführt. Bei internationalem Vereinswechsel innerhalb der EA genügt für Spieler:innen, die in den letzten 3 Jahren nicht aktiv in diesen Ländern an Meisterschaften bzw. an EA-Bewerben teilgenommen haben, eine diesbezügliche eidesstattliche Erklärung, siehe auch EA WP-TR 8.3.
- 5.7. Für nationale Vereinswechsel gelten diese Regeln analog, jedoch ohne das Erfordernis eines International Transfer Certificate (ITC) gem. EA WP-TR 1.5. sowie ohne die angeführten Regeln für Compensation gem. EA WP-TR 5. und Disputes gem. EA WP-TR 6.
- 5.8. Ein:e WB-Spieler:in kann die Lizenz für einen Verein jederzeit zurücklegen. Er:Sie hat dies schriftlich dem Verein mitzuteilen. Der Verein hat den:die Spieler:in umgehend beim OSV abzumelden. Im Falle unnötiger Verzögerungen seitens des Vereins kann der:die Spieler:in seine:ihre erfolgte Zurücklegung der OSV-Geschäftsstelle auch direkt übermitteln und erhält bei Schlüssigkeit der Unterlagen sodann die Abmeldung/Freigabe.
- 5.9. Innerhalb der Transfer-Zeiten gem. EA WP-TR 1.6. kann jede:r WB-Spieler:in national den Verein wechseln, durch nachweisliche Abmeldung beim Alt-Verein und zeitgerechte Anmeldung durch den Neu-Verein. Etwaige zivilrechtliche Angelegenheiten (finanzielle Verpflichtungen, disziplinarische Verfehlungen, etc., ... ) sind zwischen Alt-Verein und WB-Spieler:in zu klären, nicht jedoch von OWL, OSV, LEN oder WA abzuhandeln.
- 5.10. Keinesfalls darf durch die möglichen Transfer-Zeiten gem. EA WP-TR 1.6 ein:e WB-Spieler:in im selben nationalen Bewerb in der gleichen Saison für unterschiedliche Vereine starten.

## **6. Streitigkeiten, Strafen und Instanzen**

- 6.1. In Straf- und Disziplinarfragen bei Bewerbungen aus 4.1.1. bis 4.1.3. ist die Verfahrensordnung des Ligaverbands (OWL-VO) sowie der OWL-Gebühren- und Strafenkatalog (OWL-GSK) heranzuziehen.
- 6.2. In Straf- und Disziplinarfragen bei Bewerbungen aus 4.1.4. bis 4.1.5. ist die Verfahrensordnung des OSV-WB (OSV-WB-VO) sowie der OSV-WB-Gebühren- und Strafenkatalog (OSV-WB-GSK) heranzuziehen.
- 6.3. In Straf- und Disziplinarfragen bei Bewerbungen aus 4.2. und 4.3. hat der jeweilige Veranstalter für die Einrichtung eines entsprechenden WB-Gremiums und WB-Schiedsgerichts Sorge zu tragen.
- 6.4. In Straf- und Disziplinarfragen bei Bewerbungen aus 4.1.1. bis 4.1.5. gegen OSV-WB-Schiedsrichter:innen ist gemäß 6.2. vorzugehen.
- 6.5. In Straf- und Disziplinarfragen bei Bewerbungen aus 4.1.1. bis 4.1.5. mit internationaler Beteiligung ist im Verfahren mit Beteiligten über die Landesgrenzen hinaus, dem jeweiligen Verband insbesondere dessen Sparte, Parteienstellung zu gewähren, bzw. bei der Entscheidungsfindung eine Möglichkeit zur Teilnahme zu bieten.

- 6.6. In Straf- und Disziplinarfragen bei Bewerbungen aus 4.1. bis 4.3. kann die OSV-Spoko-WB bei Vorliegen von besonders sport- bzw. verbandsschädigendem Verhalten selbst tätig werden, bzw. mittels außerordentlicher Berufung angerufen werden – siehe dazu auch OSV-WB-GSK.
- 6.7. Darüber hinaus gehende Streitigkeiten sind statutengemäß vom OSV-Verbandsgericht und ggf. sodann vom OSV-Schiedsgericht gemäß §§ 577 ff. ZPO. abzuhandeln.